

Installation einer neuen Lüftungs- und Kälteanlage auf dem Dach des Gebäudes 45 der Firma MTU Friedrichshafen GmbH, Werk II in Friedrichshafen-Manzell

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG)

Die Firma MTU Friedrichshafen GmbH betreibt im Werk 2 in Manzell, Am Seemooser Horn 45, 45/1, 45/2, 88048 Friedrichshafen Prüfstände für Verbrennungsmotoren, welche nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Ziffer 10.15.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genehmigungspflichtig sind.

Für den Austausch der bestehenden Lüftungs- und Kälteanlage gegen eine moderne Lüftungs- und Kälteanlage auf dem Dach der Prüfstandsgänge (PS 201-208) wurde ein Änderungsgenehmigungsantrag nach § 16 BImSchG eingereicht.

Die Lüftungs- und Kälteanlage stellt eine Nebeneinrichtung gemäß § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV dar, ist in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang zu den Motorenprüfständen zu sehen und begründet damit auch das Genehmigungserfordernis.

Für dieses Vorhaben ist parallel zum derzeit laufenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m.Nr.10.5.1 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben, § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 UVPG:

1. Merkmale des Vorhabens

Für das Vorhaben Austausch der Lüftungs- und Kälteanlage werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen, da sich die neue Anlage auf dem Gebäude 45 der MTU befindet. Entstehende Lärmimmissionen befinden sich innerhalb des zulässigen Rahmens. Schädliche Beeinträchtigungen für Mensch, Tier und Umgebung sind somit nicht zu erwarten.

2. Standort des Vorhabens

Durch das Vorhaben sind unmittelbar keine besonderen Gebiete gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Der Austausch der bestehenden Lüftungs- und Kälteanlage durch eine moderne Anlage stellt sicher, dass die Lärmimmissionen gering gehalten und reduziert werden können. Negative Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Wasser sind nicht gegeben. Indirekte erhebliche Auswirkungen auf benachbarte geschützte Ökosysteme durch Luftschadstoffimmissionswirkungen sind nicht zu erwarten, da durch die geplanten Änderungen keine zusätzlichen Emissionen hervorgerufen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen und können während der Öffnungszeiten im Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstraße 1-3, Friedrichshafen, im Umweltschutzamt eingesehen werden. Um Voranmeldung unter Tel. 07541/204-5267 wird gebeten.

Friedrichshafen, 28. August 2019

Landratsamt Bodenseekreis